

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 10. Juli 1973

73. Stück

332. Bundesgesetz: EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz**333.** Bundesgesetz: Änderung der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung**334.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen**335.** Bundesgesetz: Änderung des Studienförderungsgesetzes

332. Bundesgesetz vom 20. Juni 1973 über die Durchführung des Artikel 20 des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits (EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, die zur Erfüllung der von Österreich nach Art. 20 des Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits übernommenen Verpflichtungen notwendig sind, ist auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

§ 1. Zur Gewährleistung der Erfüllung der mit Art. 20 des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits übernommenen Verpflichtungen unterliegt der Verkehr mit den im Anhang bezeichneten Eisen- und Stahlerzeugnissen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Das Kartellgesetz BGBl. Nr. 460/1972 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff

1. „Abkommen“ das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen

der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits.

2. „Gemeinschaft“ die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

3. „Gemeinsamer Markt“ die Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anwendbar ist.

4. „Eisen- und Stahlerzeugnisse“ die im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführten Erzeugnisse. /

5. „Unternehmen“ die eine Produktionstätigkeit auf dem Gebiete von Eisen- und Stahlerzeugnissen ausübenden Unternehmen.

6. „Verkaufsorganisationen“

a) juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, zu denen sich mehrere Unternehmen zum Zwecke eines gemeinsamen Verkaufs zusammengeschlossen haben, und

b) physische oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die in ihrer Geschäftsführung von einem Unternehmen abhängig und von diesem ständig damit beauftragt sind, alle oder einzelne Erzeugnisse dieses Unternehmens zu vertreiben, und deren Vertriebstätigkeit im wesentlichen im Vertrieb der Erzeugnisse des betreffenden Unternehmens besteht.

7. „Zwischenpersonen“ physische oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, welche Eisen- und Stahlerzeugnisse veräußern

a) im Namen und für Rechnung von Unternehmen oder deren Verkaufsorganisationen (z. B. Angestellte, Agenten, Vertreter) oder

- b) im eigenen Namen, aber für Rechnung von Unternehmen oder deren Verkaufsorganisationen (z. B. Kommissionäre).

8. „Angleichung“ die Anpassung eines Angebots an Preise und Bedingungen eines Wettbewerbers, die dem Käufer einen günstigeren Einstandspreis am Bestimmungsort bieten.

9. „Vergleichbare Geschäfte“ jene Geschäfte, welche

- a) mit Käufern abgeschlossen werden, die
 - aa) miteinander in Wettbewerb stehen,
 - bb) gleiche oder gleichartige Erzeugnisse herstellen oder
 - cc) gleichartige Funktionen im Vertrieb ausüben,
- b) gleiche oder gleichartige Erzeugnisse zum Gegenstand haben und
- c) in ihren sonstigen im Geschäftsverkehr erheblichen Merkmalen sich nicht wesentlich unterscheiden,

es sei denn, daß zwischen dem Abschluß der Geschäfte eine auf Dauer berechnete Änderung der Preise oder der Verkaufsbedingungen des Verkäufers stattgefunden hat.

§ 3. (1) Die im Verkehr mit Eisen- und Stahl-erzeugnissen auf Grund des Art. 20 des Abkommens unzulässigen Praktiken sind verboten. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat derartige Praktiken durch Verordnung im einzelnen zu bezeichnen.

(2) Unzulässige Praktiken auf dem Gebiet der Preise bei Rechtsgeschäften von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich über die Lieferung von Eisen- und Stahl-erzeugnissen im Gebiet der Republik Österreich oder in den Gemeinsamen Markt sind insbesondere

- a) Praktiken, die auf Erlangen einer Monopolstellung auf dem Gebiet der Republik Österreich oder im Gemeinsamen Markt gerichtet sind, und
- b) diskriminierende Praktiken, welche die Anwendung ungleicher Bedingungen auf vergleichbare Rechtsgeschäfte in der Republik Österreich oder in der Gemeinschaft durch den gleichen Verkäufer mit sich bringen.

(3) Den Unternehmen ist es ferner verboten, bis zum 31. Dezember 1977 auf dem irischen Markt ohne vorherige Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Eisen- und Stahl-erzeugnisse zu Preisen zu verkaufen, welche bei Umrechnung auf ihr Äquivalent an dem Ort, der für die Aufstellung ihrer Preislisten gewählt wurde, unter den Preisen ihrer Preisliste für vergleichbare Geschäfte liegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn hiedurch die

Erfüllung der durch Art. 20 des Abkommens übernommenen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung die Pflichten festzulegen, die den Unternehmen obliegen, um die Erfüllung der durch Art. 20 des Abkommens übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten.

(2) Pflichten der Unternehmen sind insbesondere

- a) die Pflicht, für die Lieferung von Eisen- und Stahl-erzeugnissen im Gebiet der Republik Österreich und in den Gemeinsamen Markt ihre Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie die Transportpreise in geeigneter Weise zu veröffentlichen, soweit nicht für den Verkauf einzelner Erzeugnisse Ausnahmen festgelegt sind;
- b) die Pflicht, Verkaufsorganisationen und Zwischenpersonen, derer sie sich bedienen, zur Einhaltung der Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise zu verpflichten;
- c) die Pflicht, bei Lieferung von Eisen- und Stahl-erzeugnissen in den Gemeinsamen Markt die Angebote nicht an die Preise und Bedingungen anzugleichen, welche für bestimmte Eisen- oder Stahl-erzeugnisse bestimmter dritter Länder geboten werden, soweit für Unternehmen mit dem Sitz in der Gemeinschaft ein solches Angleichungsverbot besteht;
- d) die Pflicht, Lieferungen von Eisen- und Stahl-erzeugnissen der Bundeskommission für Eisen und Stahl (§ 5) zu melden;
- e) die Pflicht, Aufzeichnungen zu führen, welche der Bundeskommission für Eisen und Stahl eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen ermöglichen, diese Aufzeichnungen fünf Jahre aufzubewahren und der Bundeskommission für Eisen und Stahl oder deren Beauftragten auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sich darauf gründenden Verordnungen wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Bundeskommission für Eisen und Stahl errichtet.

(2) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß dem Richterstand angehören, die Beisitzer dem Stand der Bundesbeamten.

(3) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von acht Jahren ernannt.

(4) Im Falle der dauernden oder einer länger als sechs Monate währenden Verhinderung sowie bei Wegfall der im Abs. 2 genannten Bestellungserfordernisse ist an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu ernennen.

(5) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

§ 6. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl haben Anspruch auf Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die auf Antrag des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

§ 7. (1) Die Bescheide der Bundeskommission für Eisen und Stahl unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(2) Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.

§ 8. Auf das Verfahren der Bundeskommission für Eisen und Stahl finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, in der jeweils gültigen Fassung mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

§ 9. (1) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl entscheidet nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung.

(2) Von der Zuziehung der Parteien und Beteiligten kann abgesehen werden,

- a) wenn lediglich eine Verfügung über den Gang des Verfahrens getroffen werden soll;
- b) wenn Anträgen von Parteien und Beteiligten stattgegeben wird, welchen nicht Anträge anderer Parteien oder anderer Beteiligten entgegenstehen, sofern dadurch die Rechte dritter Personen nicht berührt werden.

(3) Sind Parteien und Beteiligte einer Verhandlung zuzuziehen, so hat sie der Vorsitzende der Bundeskommission für Eisen und Stahl von der Anberaumung der Verhandlung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen frei steht, ihre Angelegenheit mündlich selbst zu vertreten oder durch einen ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, daß aber das Ausbleiben der

Parteien und Beteiligten oder ihrer Vertreter der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege steht.

(4) Die Anberaumung der Verhandlung und die Verständigung der Parteien und Beteiligten hat durch den Vorsitzenden der Bundeskommission für Eisen und Stahl oder seinen Vertreter derart zu erfolgen, daß zwischen der Zustellung der Verständigung und der Verhandlung ein Zeitraum von zwei Wochen liegt. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Bundeskommission für Eisen und Stahl öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat insbesondere Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung sowie die Namen der Parteien und Beteiligten zu enthalten.

(5) Bei Gefahr der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschließen.

§ 10. (1) Bei Einleitung eines Verfahrens hat der Vorsitzende einen der Beisitzer als Berichterstatter zu bestimmen. Nach Eröffnung der Verhandlung hat der Berichterstatter Vortrag zu erstatten. Danach ist der Gegenstand durch Entgegennahme der Erklärungen der Parteien und der Beteiligten, Einvernahme der Zeugen und eingehende Erörterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse klarzustellen. Vor dem Eingehen in die Hauptsache ist über die Fragen verfahrensrechtlicher Art zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu schließen, sobald er den Gegenstand für genügend geklärt hält. Wenn über eine Angelegenheit mehrerer Parteien und Beteiligter oder über mehrere Angelegenheiten einer oder mehrerer Parteien und Beteiligter verhandelt wird, kann der Schluß der Verhandlung auch hinsichtlich einzelner Parteien und Beteiligter oder Angelegenheiten ausgesprochen werden. Die Verhandlung kann auch vor vollständiger Klarstellung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geschlossen werden, wenn die Bundeskommission für Eisen und Stahl beschließt, eine ergänzende Erhebung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und die Parteien und Beteiligten auf ihre Zuziehung zur Verhandlung über das Ergebnis dieser Erhebung verzichten.

(3) Soweit eine Verhandlung nicht gemäß Abs. 2 zum Abschluß gebracht werden kann, ist sie zu vertagen. Hinsichtlich der Zuziehung der Parteien und Beteiligten zur fortgesetzten Verhandlung gelten die Bestimmungen des § 9; im Falle der Anwesenheit der Parteien und Beteiligten genügt die mündliche Verständigung.

§ 11. (1) Die Beratung und Abstimmung erfolgt nicht öffentlich und unter Ausschluß der Parteien und Beteiligten. Nach Besprechung des Ver-

handlungsergebnisses hat zunächst der Bericht-erstat-ter einen Antrag zu stellen. Gegen- und Abänderungsanträge sind zu begründen. Die Anträge sind in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen.

(2) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Bericht-erstat-ter gibt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Nach dem Bericht-erstat-ter stimmen die übrigen Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 12. Über die Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Diese muß die Namen der Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl, des Schriftführers, der amtlichen Sachverständigen, der Parteien und Beteiligten und ihrer Vertreter enthalten und die wesentlichsten Vorkommnisse der Verhandlung beurkunden. Über die Beratung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, das außer der Benennung der Anwesenden alle gestellten Anträge mit der wesentlichen Begründung in kurzer Fassung und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat. Den Parteien und Beteiligten steht die Einsicht in das Beratungsprotokoll nicht zu. Verhandlungsschrift und Beratungsprotokoll sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Entscheidungen und Beschlüsse sind durch den Schriftführer im Verhandlungsakt zu vermerken.

§ 13. (1) Die Entscheidung ist den Parteien und Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. In der Entscheidung sind die Namen des Vorsitzenden, der anderen Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl, des Schriftführers, der einvernommenen Sachverständigen sowie der Parteien und Beteiligten und deren Vertreter anzuführen. Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen.

(2) Auf Beschluß der Bundeskommission für Eisen und Stahl kann die Entscheidung mit den wesentlichen Entscheidungsgründen auch sogleich verkündet werden.

§ 14. (1) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Bundeskommission für Eisen und Stahl entweder selbst oder durch Sachverständige in die Geschäftsaufzeichnungen der Unternehmen Einsicht nehmen, von den Unternehmen Auskünfte verlangen und erforderliche Kontrollen durchführen.

(2) Das Ergebnis von Erhebungen nach Abs. 1 darf nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 15. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl sowie alle Personen, deren sie sich bedient, und die

Sachverständigen sind, sofern sie nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen dazu verhalten sind, verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind, soweit sie nicht Beamte sind, vom Vorsitzenden der Bundeskommission für Eisen und Stahl auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 16. (1) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl hat Unternehmen, die selbst oder durch Verkaufsorganisationen oder durch Zwischenpersonen Verkäufe tätigen, bei denen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstoßen wird, zur Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe bis zum doppelten Wert, im Wiederholungsfall bis zum vierfachen Wert der unzulässigen Verkäufe zu verpflichten, soweit nicht im Einzelfall nach den Bestimmungen der Abs. 2 oder 3 vorzugehen ist.

(2) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl hat Unternehmen, die sich einer Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder einer anderen Verpflichtung gemäß diesem Bundesgesetz entziehen, ohne daß ein unzulässiger Verkauf vorliegt, sowie Unternehmen, die wissentlich falsche Auskünfte erteilen, unbeschadet der Rechtsfolgen nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften zur Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe von 1 v. H. des Jahresumsatzes an Eisen- und Stahl-erzeugnissen zu verpflichten.

(3) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl hat Unternehmen, die einer Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften oder zur Erstattung von Meldungen nicht fristgerecht nachkommen, zur Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe von 5 v. H. des durchschnittlichen Tagesumsatzes an Eisen- und Stahlerzeugnissen für jeden Tag des Verzuges zu verpflichten.

(4) Bei der Bemessung der Höhe des Geldbetrages gemäß der Abs. 1 bis 3 ist auf den entstandenen Schaden und die vom Unternehmen erlangten Vorteile Bedacht zu nehmen.

(5) Geldbeträge gemäß der Abs. 1 bis 3 fließen dem ERP-Fonds zu. Der Fonds hat diese Beträge für Zwecke der Entwicklungshilfe zu verwenden.

§ 17. (1) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl kann das Recht der Unternehmen, mit bestimmten Käufern Geschäfte abzuschließen, einschränken und im Wiederholungsfall den Abschluß von Geschäften mit diesen Käufern auf bestimmte Zeit verbieten, wenn die Käufer gegen die ihnen in den Verkaufsbedingungen von den Unternehmen in Erfüllung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auferlegten Verpflichtungen verstoßen.

(2) Bei der Festlegung des Umfangs der Einschränkung ist auf die Größe der Wiederholungsgefahr und auf den Umfang der zu erwartenden Nachteile Bedacht zu nehmen.

(3) Auf Verstöße gegen Entscheidungen der Bundeskommission für Eisen und Stahl gemäß Abs. 1 ist § 16 Abs. 1 anzuwenden.

Artikel III

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt zugleich mit dem Abkommen, frühestens jedoch an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die zu seiner Durchführung zu erlassenden Verordnungen können schon an dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des § 5 über die Errichtung und die Tätigkeit der Bundeskommission

für Eisen und Stahl treten an dem auf die Kundmachung folgenden Tag mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bundeskommission für Eisen und Stahl in ihrer Tätigkeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens auf die Entgegennahme der Mitteilungen über die Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise beschränkt ist.

§ 19. (1) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II wird hinsichtlich des § 5 Abs. 3 und 4 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 6 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

	Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda	
Sinowatz	Androsch	Weiss	Staribacher	
Frühbauer	Lütgendorf		Moser	
Firnberg			Leodolter	

Anhang

Tarifnummer	Warenbezeichnung
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen und dergleichen
73.02	Ferrolegerungen:
aus	C — Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2%
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm:
	B — Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen und Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
aus 73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Eisen oder Stahl, gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Eisen oder Stahl, in Rollen
73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl
73.10 aus	B — Stabeisen und Stabstahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt (einschließlich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt oder warm stranggepreßt (einschließlich Walzdraht), nur plattiert
aus 73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt; Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt oder warm stranggepreßt, nur plattiert; Spundwändeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt
73.12	Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:
	A — warm gewalzt:
	1 — roh
	aus 2 — Weißband ¹⁾ ; Bandeisen und Bandstahl, nur plattiert
	B — kalt gewalzt:
	aus 2 — Weißband ¹⁾

¹⁾ Weißband ist Bandeisen und Bandstahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt von 97 Gewichtsprozent oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt: A — Elektrobleche B — andere: 1 — nur warm gewalzt, nicht entzündert (Schwarzbleche), in der Stärke von: a — 0'22 mm oder mehr b — unter 0'22 mm 2 — nur warm gewalzt, entzündert (dekapiert), auch nachgewalzt (dressiert), in der Stärke von: a — 0'22 mm oder mehr b — unter 0'22 mm 3 — nur kalt gewalzt, in der Stärke von: aus a — 0'22 mm bis weniger als 3 mm b — unter 0'22 mm 4 — plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung: a — Bleche, verzinkt (Weißbleche) aus b — andere, ausgenommen emailliert, versilbert, vergoldet oder plattiert aus 5 — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, ausgenommen emailliert, versilbert, vergoldet oder plattiert
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl, in den in den Nummern 73.06 bis 73.14 angeführten Formen: A — Qualitätskohlenstoffstahl: 1 — Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, Schmiedehalbzeug: b — anders 2 — Warmbreitband in Rollen: a — nicht plattiert b — plattiert 3 — Breitflachstahl: a — nicht plattiert b — plattiert 4 — Stabstahl (einschließlich Walzdraht); Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11: b — nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt d — bearbeitet: aus 2 — warm gewalzt oder warm stranggepreßt, nur plattiert 5 — Bandstahl: a — nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) c — plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung: aus 1 — warm gewalzt, nur plattiert 6 — Bleche: a — nur warm gewalzt b — nur entzündert (dekapiert), auch nachgewalzt (dressiert) c — nur kalt gewalzt, mit einer Stärke: 2 — von weniger als 3 mm d — poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung: 1 — plattiert 2 — überzogen 3 — anders e — anders bearbeitet: 1 — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: a — warm oder kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert) b — poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung

Tarifnummer

Warenbezeichnung

B — Legierter Stahl:

1 — Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, Schmiedehalbzeug:

b — anders

2 — Warmbreitband in Rollen:

a — nicht plattiert

b — plattiert

3 — Breitflachstahl:

a — nicht plattiert

b — plattiert

4 — Stabstahl (einschließlich Walzdraht), Hohlbohrstähle für Gesteinsbohrer für Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11:

b — nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt

d — bearbeitet:

aus 1 — warm gewalzt oder warm stranggepreßt, nur plattiert

5 — Bandstahl:

a — nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert)

c — plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung:

aus 1 — warm gewalzt, nur plattiert

6 — Bleche:

a — Elektrobleche

b — andere Bleche:

1 — nur warm gewalzt

2 — nur entzündert (dekapiert), auch nachgewalzt (dressiert)

3 — nur kalt gewalzt, mit einer Stärke von:

b — weniger als 3 mm

4 — poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung:

a — plattiert

b — anders

5 — anders bearbeitet:

a — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:

1 — warm oder kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert)

2 — poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung

73.16 Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Weichen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie andere, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignete Teile:

aus A — Schienen aller Art für Gleisanlagen und dergleichen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht; Eisenbahnschwellen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht; ausgenommen Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall

aus B — Laschen und Unterlagsplatten, gewalzt

333. Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, mit dem die Tierärztliche Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Tierärztliche Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, BGBl. Nr. 73/1946, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Alle Staatsprüfungen sind Gesamtprüfungen im Sinne des § 24 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966. Sie sind als Teilprüfungen aus jedem Prüfungsfach vor Einzelprüfern abzulegen.

(2) Der Kandidat kann sich zu jeder Teilprüfung der ersten und der zweiten Staatsprüfung gesondert anmelden. Für die dritte Staatsprüfung ist nur eine einheitliche Anmeldung zulässig.

(3) Der Kandidat hat beim Rektor als Präses der Prüfungskommission um die Zulassung anzusuchen und dabei nachzuweisen, daß er die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt hat.

2. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Staatsprüfung ist die Inskription aller ihr zuzuordnenden Pflichtveranstaltungen sowie

- a) für Allgemeine Zoologie die Inskription von einem einrechenbaren Semester,
- b) für Physik für Veterinärmediziner, für Botanik für Veterinärmediziner und für Chemie für Veterinärmediziner die Inskription von zwei einrechenbaren Semestern und die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Übungen durch je ein Semester,
- c) für Histologie und Embryologie, für Anatomie und für Physiologie die Inskription von vier einrechenbaren Semestern, die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen aus Allgemeiner Zoologie, aus Physik für Veterinärmediziner, aus Botanik für Veterinärmediziner und aus Chemie für Veterinärmediziner sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Histologie durch ein Semester, der anatomischen Sezierungsbungen und der Übungen für Physiologie durch je zwei Semester.“

3. Die §§ 6 bis 11 haben zu lauten:

„§ 6. Hat der Studierende spätestens am Ende der vierten Woche nach Semesterbeginn die letzte Einzelprüfung der ersten Staatsprüfung bestanden, so ist dieses Semester das fünfte einrechenbare Semester; andernfalls ist es als fünftes Semester nicht einzurechnen.

§ 7. Der Studierende hat im zweiten Studienabschnitt die folgenden Lehrveranstaltungen zu besuchen und den erfolgreichen Besuch bei der Anmeldung zu der zugehörigen Teilprüfung der zweiten Staatsprüfung bzw. bei der Anmeldung zur dritten Staatsprüfung nachzuweisen:

1. Klinische Propädeutik mit Übungen durch ein Semester,
2. Übungen in der Beurteilung und Rassenlehre der Haustiere durch ein Semester,
3. Parasitologische Übungen durch ein Semester,
4. Pharmazeutische Übungen durch ein Semester,
5. Übungen in der Rezeptierkunde durch ein Semester,
6. Übungen in der Fütterungslehre durch ein Semester,
7. Bakteriologisch-serologische und hygienische Übungen durch ein Semester,
8. Spezielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten, Seuchenlehre und Übungen an der Medizinischen Klinik durch vier Semester,
9. Pathologisch-anatomische Sezierungsbungen durch zwei Semester,
10. Pathologisch-histologische Übungen durch ein Semester,
11. Buiatrik einschließlich der klinischen Seuchenlehre mit Übungen an der Buiatrischen Klinik durch vier Semester,
12. Praktische Übungen aus Huf- und Klauenkunde durch ein Semester,
13. Übungen aus Milch- und Lebensmittelkunde durch ein Semester,
14. Ambulatorische Übungen durch zwei Semester,
15. Übungen an der Poliklinik durch zwei Semester,
16. Chirurgie und Augenheilkunde mit Übungen an der Chirurgischen Klinik durch vier Semester,
17. Operationskunde mit praktischer Verbandslehre durch ein Semester,
18. Geburtshilfe und Gynäkologie mit Übungen an der Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie durch zwei Semester,
19. Trächtigkeitsuntersuchungen durch ein Semester,
20. Fetotomie- und Besamungsübungen durch ein Semester,
21. Übungen in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch ein Semester,
22. Übungen in der tierärztlichen Lebensmitteluntersuchung mit Exkursionen durch ein Semester,
23. Fischkunde mit Übungen durch ein Semester.

§ 8. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Staatsprüfung ist

1. der erfolgreiche Abschluß der ersten Staatsprüfung,
2. die mit mindestens befriedigendem Erfolg abgelegte Vorprüfung über die Enzyklopädie der Landwirtschaft,
3. die Inskription aller dieser Teilprüfung zuzuordnenden Pflichtlehrveranstaltungen,
4. der erfolgreiche Besuch der im § 7 angeführten, der Teilprüfung zuzuordnenden Lehrveranstaltungen,
5. a) für Tierzucht und Züchtungshygiene die Inskription von fünf einrechenbaren Semestern,
b) für Parasitologie und parasitäre Krankheiten, für Pharmakologie, Pharmakognosie, Toxikologie und Apothekenwesen sowie für Tierernährung die Inskription von sechs einrechenbaren Semestern,
c) für Mikrobiologie, Serologie und Tierhygiene die Inskription von sieben einrechenbaren Semestern,
d) für Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie sowie für Milchhygiene und Lebensmittelkunde die Inskription von acht einrechenbaren Semestern und
e) für die übrigen Teilprüfungen die Inskription von neun einrechenbaren Semestern.

§ 9. (1) Prüfungsgegenstände der zweiten Staatsprüfung sind

1. Tierzucht und Züchtungshygiene,
2. Parasitologie und parasitäre Krankheiten,
3. Pharmakologie, Pharmakognosie, Toxikologie und Apothekenwesen,
4. Tierernährung,
5. Mikrobiologie, Serologie und Tierhygiene,
6. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
7. Milchhygiene und Lebensmittelkunde,
8. Spezielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten,
9. Krankheiten der Klauentiere (Buiatrik).

(2) Diese Gegenstände sind theoretisch und praktisch zu prüfen.

§ 10. Voraussetzung für die Zulassung zur dritten Staatsprüfung ist

1. der erfolgreiche Abschluß der zweiten Staatsprüfung,
2. die Inskription von neun einrechenbaren Semestern,
3. die erfolgreiche Betätigung in einem Schlachthof unter Leitung eines Instruktors in der Dauer von vier Wochen,

4. die Inskription aller allen Teilprüfungen zuzuordnenden Pflichtlehrveranstaltungen,
5. die erfolgreiche Teilnahme an den im § 7 angeführten Lehrveranstaltungen.

§ 11. (1) Prüfungsgegenstände der dritten Staatsprüfung sind

1. Fleischhygiene, Fleischtechnologie und Lebensmittelkunde,
2. Chirurgie und Augenheilkunde,
3. Orthopädie,
4. Geburtshilfe und Gynäkologie,
5. Seuchenlehre,
6. Gerichtliche Veterinärmedizin,
7. Veterinärwesen und Tierschutz.

(2) Veterinärwesen und Tierschutz ist nur theoretisch, die übrigen Gegenstände sind theoretisch und praktisch zu prüfen.“

4. Der § 12 entfällt.

5. Der § 15 entfällt. Es sind der § 24 Abs. 1 bis 3 und der § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

6. Die §§ 16 und 17 haben zu lauten:

„§ 16. (1) Der Prüfungssenat für die letzte zulässige Wiederholung (§ 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) besteht aus einem Vorsitzenden, dem Prüfer des betreffenden Faches und dem Regierungskommissär.

(2) Der Rektor bestimmt Ort, Zeit und Reihenfolge der einzelnen Prüfungsakte, beruft zu denselben die Prüfer (§ 14), allenfalls den Vorsitzenden (§ 17) und den Regierungskommissär (§ 18) und veranlaßt die öffentliche Mitteilung der Prüfungszeiten an die Kandidaten durch Anschlag. Der § 27 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist anzuwenden.

§ 17. Den Vorsitz des Prüfungssenates führt der Rektor; ihn kann zunächst der Prorektor und in zweiter Linie einer der beiden hiezu alljährlich vom Professorenkollegium aus dessen Mitte gewählten Professoren vertreten.“

7. Der § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Bei den theoretisch-praktischen Einzelprüfungen sind für den gleichen mündlichen Prüfungsvorgang dem Einzelprüfer nicht mehr als sechs, dem Prüfungssenat nicht mehr als fünf Kandidaten zuzuteilen.“

8. Der § 20 entfällt.

9. Die §§ 22 bis 25 entfallen. Es sind der § 27 Abs. 6 bis 8, der § 29 Abs. 1 und 2 und der § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

Artikel II

Die §§ 1, 2, 5, 13, 14, 18, 21, 26 bis 31 und 33 der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung sind als Bundesgesetz weiter anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Studierende, die das Tierärztliche Studium vor dem 1. Jänner 1973 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften zu beenden, falls sie spätestens bis zum Ende des Jahres 1973 eine schriftliche Erklärung darüber im Rektorat der Tierärztlichen Hochschule hinterlegen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kreisky

Jonas

Firnberg

334. Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 179, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 71/1971 und 152/1972 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für jede durch dieses Bundesgesetz vorgesehene Studienrichtung ist an den Hochschulen (Fakultäten), denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, eine Studienkommission einzusetzen.“

Artikel II

(1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt Art. III Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 71/1971 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kreisky

Jonas

Firnberg

335. Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971 und 286/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Lehranstalten oder Lehranstalten für gehobene Sozialberufe (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang) sowie an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), deren Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Lehranstalten oder Lehranstalten für gehobene Sozialberufe auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung festgestellt wird,“.

2. Im § 1 Abs. 1 ist nach lit. e folgende lit. f anzufügen:

„f) als Schüler an medizinisch-technischen Schulen (§ 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 in der geltenden Fassung),“.

3. § 1 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“; als neuer Abs. 3 ist einzufügen:

„(3) Wenn für eine Privatschule

- a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder
- b) im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes so zu behandeln, als ob das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen wäre.“

4. Im § 2 Abs. 3 ist nach lit. c statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgende lit. d anzufügen:

„d) wenn ein Schüler an einer im § 1 Abs. 1 lit. f genannten Schule gemäß § 12 Abs. 1

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 in der geltenden Fassung wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wird.“

5. Die Überschrift des § 8 hat zu lauten:

„Studien Erfolg an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und an diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut sowie an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten“.

6. Dem § 8 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Festlegung der Erfordernisse hinsichtlich des Nachweises des günstigen Studienerfolges an mit Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten oder Lehranstalten für gehobene Sozialberufe vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut hat durch Verordnung zu erfolgen, wobei für den Nachweis des günstigen Studienerfolges unter Bedachtnahme auf das Organisationsstatut gleiche Leistungen zu verlangen sind, wie an den zunächst vergleichbaren öffentlichen Lehranstalten.“

7. Nach § 8 ist folgender § 8 a einzufügen:

„§ 8 a. Studien Erfolg an medizinisch-technischen Schulen

An medizinisch-technischen Schulen ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) im ersten Ausbildungsjahr durch Vorlage eines Reifezeugnisses bzw. eines diesem gemäß § 29 Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 in der geltenden Fassung für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Schule gleichwertigen Diploms oder Zeugnisses;
- b) im zweiten Ausbildungsjahr durch eine Bestätigung der Schulleitung über die abgelegten Einzelprüfungen, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- c) nach dem zweiten Ausbildungsjahr durch Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung, aus der hervorgeht, daß die Leistungen des Schülers nicht unter dem Durchschnitt liegen.“

8. § 10 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Die Studienbeihilfenbehörde ist mit dem Sitz in Wien und mit Außenstellen in Graz, Inns-

bruck, Linz und Salzburg einzurichten. Bei entsprechendem Bedarf kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weitere Außenstellen an den Hochschulorten Klagenfurt und Leoben errichten. Die Außenstelle in Graz ist für Studierende an den im § 1 Abs. 1 lit. a bis d und f genannten Anstalten in Steiermark und Kärnten, die Außenstelle in Innsbruck ist für Studierende an den im § 1 Abs. 1 lit. a bis d und f genannten Anstalten in Tirol und Vorarlberg, die Außenstelle in Linz ist für Studierende an den im § 1 Abs. 1 lit. a bis d und f genannten Anstalten in Oberösterreich, die Außenstelle in Salzburg ist für Studierende an den im § 1 Abs. 1 lit. a bis d und f genannten Anstalten in Salzburg zuständig. Die Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Befugnisse des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für die Studierenden an den im § 1 Abs. 1 lit. d genannten Anstalten betrauten Bundesministers für Unterricht und Kunst sowie des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für die Schüler an den im § 1 Abs. 1 lit. f genannten Anstalten betrauten Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz werden dadurch nicht berührt.

(2) In allen Fällen, in denen ein Ermittlungsverfahren (§§ 37 ff. des AVG 1950) durchzuführen ist, entscheidet die Studienbeihilfenbehörde in Senaten, wobei für die Studierenden jeder der im § 1 Abs. 1 lit. a, b, d und f genannten Anstalten ein eigener Senat einzurichten ist.

- a) Der Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Universität Wien ist auch für die Studierenden an theologischen Lehranstalten in Burgenland, Niederösterreich und Wien zuständig;
- b) der Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Universität in Graz ist auch für die Studierenden an theologischen Lehranstalten in Kärnten und Steiermark zuständig;
- c) der Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Universität Innsbruck ist auch für die Studierenden an theologischen Lehranstalten in Tirol und Vorarlberg zuständig;
- d) der Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz ist auch für die Studierenden an theologischen Lehranstalten in Oberösterreich zuständig;
- e) der Senat der Studienbeihilfenbehörde der Universität Salzburg ist auch für die Studierenden an theologischen Lehranstalten in Salzburg zuständig.

(3) Der zuständige Bundesminister kann auf Grund von Anträgen der obersten akademischen

Behörde (Direktion, Schulleitung) und des zuständigen Organs der Österreichischen Hochschülerschaft (Vertretung der Studierenden an den im § 1 Abs. 1 lit. d und f genannten Anstalten) die Aufgaben des jeweiligen Senates einem anderen Senat der Studienbeihilfenbehörde zuweisen.“

9. § 10 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die für die im § 1 Abs. 1 lit. d und f genannten Anstalten zuständigen Senate bestehen jeweils aus vier Mitgliedern, von denen je zwei aus dem Kreise der Lehrer und zwei aus dem Kreise der Studierenden zu entnehmen sind. Von den Mitgliedern aus dem Kreise der Lehrer muß mindestens eines rechtskundig sein. Die Mitglieder der Senate sind auf Vorschlag des Lehrkörpers (der Schulleitung) der jeweiligen Anstalt bzw. auf Vorschlag der Vertretung der Studierenden dieser Anstalt vom jeweils zuständigen Bundesminister für jeweils ein Kalenderjahr zu ernennen. Ferner sind entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vier Ersatzmitglieder zu ernennen.“

10. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In Studienbeihilfenangelegenheiten ist in zweiter Instanz zuständig:

- a) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für die im § 1 Abs. 1 lit. a, b und c und Abs. 2 genannten Studierenden;
- b) der Bundesminister für Unterricht und Kunst für die Studierenden an Pädagogischen Akademien und an den diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut sowie an Berufspädagogischen Lehranstalten, die Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) sind;
- c) der örtlich zuständige Landesschulrat für die Studierenden an Berufspädagogischen Lehranstalten, die keine Zentrallehranstalten sind, an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe sowie an den diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut. Gegen seine Bescheide ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig;
- d) der örtlich zuständige Landeshauptmann für Schüler an medizinisch-technischen Schulen. Gegen seine Bescheide ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

11. § 13 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen sind in den ersten drei Monaten eines

Semesters zu stellen. Bei medizinisch-technischen Schulen sind die Anträge in den ersten drei Monaten eines Ausbildungsjahres zu stellen, wobei die Schulleitung den Beginn festzulegen und den Schülern in geeigneter Weise bekanntzugeben hat. Verspätet eingebrachte Ansuchen sind zurückzuweisen.

(2) Alle Anträge, Vorstellungen (§ 12 Abs. 3) und Berufungen (§ 12 Abs. 4) in Studienbeihilfenangelegenheiten sind bei der Studienbeihilfenbehörde oder der gemäß § 10 Abs. 1 zuständigen Außenstelle einzubringen. Studierende an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und an den diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut sowie an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten können derartige Anbringen auch bei der Direktion der besuchten Lehranstalt einbringen.“

12. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Studienbeihilfe gebührt für jeweils zwei Semester bzw. ein Ausbildungsjahr.“

13. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der gemäß § 9 für zwei Semester gebührende Betrag der Studienbeihilfe ist in zehn gleichen Monatsraten in den Monaten Oktober bis Juli, an den Pädagogischen Akademien und den diesen hinsichtlich der Schulzeit vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut jedoch in den Monaten September bis Juni, auszuzahlen. An medizinisch-technischen Schulen ist die erste Rate in dem Monat auszuzahlen, in dem das Ausbildungsjahr beginnt.“

14. § 18 lit. a hat zu lauten:

„a) zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 21 spätestens in den ersten drei Monaten des dritten Semesters (des zweiten Ausbildungsjahres) Nachweise über einen zumindest positiven Studienerfolg wenigstens im halben Stundenausmaß, das für den Bezug gefordert wird, bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen jedoch eine Bestätigung der Schulleitung über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der vorgeschriebenen Einzelprüfungen;“.

15. § 20 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) der Studierende die letzte vorgesehene Prüfung der Studienrichtung abgelegt hat, für die er Studienbeihilfe bezieht; als letzte vorgesehene Prüfung gilt die zum höchsten

in dieser Studienrichtung erreichbaren akademischen Grad führende Prüfung, bei Studierenden an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten und diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut die Lehramtsprüfung, bei Studierenden an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und diesen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut die Abschlußprüfung, bei Studierenden an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten die Befähigungsprüfung oder Abschlußprüfung (§ 25 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966), bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen die Diplomprüfung oder“.

16. Dem Abs. 2 des § 20 ist anzufügen:

„Bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe mit Ende des Monats, in welchem der Schüler aus dem im § 2 lit. d genannten Grund vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wurde.“

17. Im § 22 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„(1) Bei jeder Fakultät der Hochschulen mit Fakultätsgliederung, bei jeder Hochschule ohne Fakultätsgliederung, an der Akademie der bildenden Künste, an jeder Pädagogischen Akademie, Berufspädagogischen Lehranstalt, jeder Lehranstalt für gehobene Sozialberufe sowie jeder vergleichbaren Privatschule mit eigenem Organisationsstatut ist eine Kommission für Begabtenförderung zu errichten.“

18. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf Grund der statistischen Erhebungen über das letztvergangene Studienjahr hat der jeweils mit der Vollziehung betraute Bundesminister durch Verordnung festzustellen, wie viele Begabtenstipendien auf jede wissenschaftliche Hochschule, die Akademie der bildenden Künste und jede Kunsthochschule und wie viele davon auf die Fakultäten dieser Anstalten sowie wie viele Begabtenstipendien auf jede öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pädagogische Akademie, Berufspädagogische Lehranstalt, Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und jede mit diesen vergleichbare mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit eigenem Organisationsstatut entfallen.“

19. Dem § 24 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Der für die Gewährung eines Begabtenstipendiums vorauszusetzende Studienerfolg an

den Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten sowie Lehranstalten für gehobene Sozialberufe vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut ist durch Verordnung festzulegen, wobei unter Bedachtnahme auf das Organisationsstatut gleiche Leistungen zu verlangen sind wie an den zunächst vergleichbaren öffentlichen Lehranstalten.“

20. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Eintragung in das Studienbuch

Die Gewährung einer Studienbeihilfe oder eines Begabtenstipendiums ist von der Studienbeihilfenbehörde, bei Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten, Lehranstalten für gehobene Sozialberufe sowie diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten von der Direktion im Studienbuch ersichtlich zu machen. Eintragungen von Stipendien anderer Stellen sind zulässig.“

21. § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Hochschulen, der Akademie der bildenden Künste und der theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten und Lehranstalten für gehobene Sozialberufe sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut. Bei der Erlassung von Verordnungen und hinsichtlich der Bestimmung des § 5 Abs. 2 ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1973 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des Studienförderungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes können schon vom Tage der Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. September 1973 in Kraft gesetzt werden.

(3) Schüler an medizinisch-technischen Schulen, die sich am 1. September 1973 in Ausbildung befinden, können bis 30. November 1973 den Antrag auf Studienbeihilfe stellen. Der Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nur für den Rest des Ausbildungsjahres.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Hochschulen, der Akademie der bildenden Künste und der theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten und Lehranstalten für gehobene Sozialberufe

sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut. Bei der Erlassung von Verordnungen und hinsichtlich der Bestimmung des § 5 Abs. 2 ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

	Jonas	
Kreisky	Firnberg	Sinowatz
Weih	Leodolter	Androsch

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.